

Gemeinde Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der
Gemeinde Bühlerzell vom
16. November 2015**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 16. November 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. November 1996/ 17. September 2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 und 2 Steuersatz erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 16. November 2015

gez.

Rechtenbacher
Bürgermeister